

Änderung der am 30.10.2015 beschlossenen Neufassung der Vereinssatzung des
Tennisclub Wyhl vom 19. März 1977 (Vereinsgründung)
und 14. März 2014 (Satzungsänderung).

S a t z u n g

des

Tennisclub Wyhl e. V.

(Stand 16. Dezember 2015)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Wyhl und wurde am 19.März.1977
gegründet .

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wyhl a. K.

Seine Farben sind: rot-weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Register-
Nr.: VR 270122, eingetragen und führt den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:

- a) Der Tennisclub Wyhl e. V. bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein erfüllt seinen Zweck im Rahmen der übergeordneten Sportorganisation; er ist politisch und konfessionell neutral und ermöglicht grundsätzlich jedermann die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit.
- c) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen
- f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3.a Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.b Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 11,1c)
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstiger Veranstaltungen;
 - freiwilligen Spenden
 - sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie mögliche Aufnahmegebühr werden vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben
- Aufwendungen im Sinne Ziff. 1 bis 3

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im

- a) Badischen Sportbund
- b) Badischen Tennisverband

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5

Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder; sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Die passiven Mitglieder haben – abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle nicht volljährigen Mitglieder. Sie sind in Ehrenämter des Vereins, mit Ausnahme des Jugendausschusses, nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Im übrigen stehen Ihnen die gleichen Rechte zu wie den aktiven Mitgliedern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Weiteres regelt die Ehrenordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform (Formblatt Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung) an den Vorstand zu richten.
2. Ein Antrag auf Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen (Jugendliche unter 18 Jahren) oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform mit zugeteilter Mitgliedsnummer.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind die Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragsstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die Beitragsordnung des TC Wyhl beinhaltet die Möglichkeit zur Erhebung von

Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins oder Investitionsumlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen. Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten und ist von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu genehmigen.

4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 10

Sanktionsmöglichkeiten des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgebühr bis zu 300 Euro
 - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachstand und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahmen zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Gesamtvorstand
- 3) der Vorstand nach § 26 BGB
- 4) der Jugendausschuss

§ 12

Mitgliederversammlung

(Generalversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung sowie die Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform per E-Mail oder alternativ per Post, falls keine E-Mail-Adresse vorliegt, am schwarzen Brett am Vereinsheim sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Bei Familienmitgliedschaften/ Lebenspartnerschaften genügt der Versand an eines der Familienmitglieder/ Lebenspartner.

3. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte
- Bericht des Rechners
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - Wahl der Kassenprüfer (jährlich)
 - Satzungsänderungen – soweit geplant –
 - Verschiedenes
 - Anträge von Mitgliedern
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen.
Die Voraussetzungen nach § 12 lfd. Nr. 2 gelten entsprechend.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/den 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) geleitet.
Bei dessen/deren Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes.
 7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
 8. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter hat/haben die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben.
Die Versammlung beschließt die Aufnahme der Ergänzung der Tagesordnung.
 9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Gesamtvorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
 10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Bei Beschlussfassung, außer bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks, genügt die einfache Mehrheit .
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; eine Änderung des Vereinszweckes bedürfen die Stimmen aller Vereinsmitglieder

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Personen stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Mitglied muss bei der Wahl persönlich anwesend sein. Eine Vertretung ist nicht möglich.

12. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Tennisclub. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom/den Versammlungsleiter(n) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

13. Bei Neuwahlen zum Vorstand (des/der 1. Vorsitzenden) ist ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Wahlleiter darf kein Mitglied des Gesamtvorstandes sein und darf auch nicht für Neuwahlen kandidieren.
Nach der Durchführung Wahl des/der 1. Vorsitzenden gibt er die Leitung der Versammlung an den/diese wieder ab.

Zur Wahl können nur Mitgliederglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftl. Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

14. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 13

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- bis zu zwei 1. Vorsitzende
- dem/der 2. Vorsitzenden (evtl. auch noch einem 3. Vors.)
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Jugendwart(in)
- dem/der Protokollführer(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der 1. und 2. Rechner((in)
- Pressewart(in)
- Beisitzer(in)

§ 14

Wahl des Gesamtvorstandes

Die Wahl des Gesamtvorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand ermächtigt, bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied einzusetzen.

Eine Amtsenthebung ist durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 15

Befugnisse des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit geschäftsführender Vorstand sind der/die 1 Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende.
Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Ihm/Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er/Sie kann/können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der/die Vorsitzende(n) leitet/leiten die Verhandlungen des Vorstandes, er/sie beruft/berufen den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Dem /der Protokollführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Protokollführer/in und dem/den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der/die Rechner/innen verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstellen.
Er/sie sind ermächtigt alle Zahlungseingänge für den Verein gegen Quittung entgegen zu nehmen, dürfen aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des/der 1. Vorsitzenden vornehmen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, den/die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen für den Verein zu ermächtigen.

§ 16

Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Platz- und Spielordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung

Beitragsordnung, Platz- und Spielordnung sind Bestandteil der Satzung und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

Ein eigesetzter Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 18

Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 19

Vermögen/ Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall-/ Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Organmitglieder oder besondere Vertreter die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (derzeit höchstens 720 Euro) erhalten haften bei einem verursachten Schaden den sie im Rahmen ihrer Pflichten verursachen, gegenüber dem Verein nur beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Wyhl a. K.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt nach dem Versammlungsbeschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.10.2015, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Finanzamt Emmendingen hinsichtlich dem vorliegen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der Zustimmung durch das Amtsgericht Freiburg – Registergericht – in Kraft.

Der Vorstand:

.....
Thomas Schlageter
1. Vorsitzender

.....
Werner Lardong
1. Vorsitzender

.....
Manfred Kern
2. Vorsitzender

.....
Bernd Schmidt
Sportwart

.....
Monika Schmidt
Jugendwartin

.....
Annemarie Ras
1. Rechner

.....
Torsten Strobel
2. Rechner

.....
Wolfgang Barth
Pressewart

.....
Annette Heusser
Schriftführerin

.....
Maximilian Scheerer
Protokollführer

.....
Karl Mayer
Beisitzer

.....
Roland Scherer
Beisitzer

.....
Rainer Schieble
Beisitzer

.....
Werner Seiter
Beisitzer